Entwurf
Satzung der Gemeinde Kürten
über die Änderung des Bebauungsplans B 1
Bechen-Pohl

3. Vereinfachte Änderung

betrifft das Gebiet der Ersten förmlichen Änderung und Erweiterung

I. FESTSETZUNG GEM. § 9 ABS. 1 BAUGB

1. Im Plangebiet sind die in § 4 Abs. 3 BauNVO genannten Ausnahmen unzulässig.

   Bei der Errichtung von Neubauten sind die nachfolgenden Höhen der First, die über dem Bezugspunkt senkrecht von der First bis zum vorhandenen Gelände gemessen werden, einzuhalten:

   - die Höhe der Firste darf höchstens 10,00 m

   über dem Bezugspunkt liegen.

   Nebenfirste sind unterhalb der Hauptfirste anzuordnen, wobei der Höhenunterschied mindestens 1,00 m betragen muß.

   Ausnahmen von den o. a. Höhenfestsetzungen können aus tiefbautechnischen Gründen oder zwecks Erreichen einer einheitlichen Trauf- bzw. Firsthöhe zugelassen werden.

II. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 4 BAUGB I. V. MIT § 86 ABS. 4 BAUONW

1. *Räumlicher Geltungsbereich*

   Die Gestaltungsvorschriften gelten für den Bereich der 3. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans B 1 Bechen-Pohl gemäß der anliegenden Plandarstellung.

2. *Dächer*

   Die im Plan angegebenen Dachformen und Dachneigungen sind einzuhalten.

3. *Dachgauben und sonstige Dachaufbauten*

   Dachgauben und sonstige Dachaufbauten sind bei den Gebäuden zulässig.

Hinweise

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Kürten, Stadtplanungsamt, als Untere Denkmalbehörde, unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW).